

Entscheidungen der Landesverwaltungsgerichte

RA MMag. David Suchanek

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

Inhaltsübersicht

- Rückblick: Judikatur der Landesverwaltungsgerichte 2016 und VwGH-Judikatur
- Aktuelle Judikatur der Landesverwaltungsgerichte 2017 (bis einschli 10/2017)
- Resümee

Rückblick: Judikatur der Landesverwaltungsgerichte 2016 und VwGH- Judikatur

Rückblick

- Judikaturneuland betreten
 - Entledigungsabsicht für Bodenaushub
 - Vorbereitung zur Wiederverwendung bei Altreifen
 - Abgrenzung mobile und stationäre Anlage
 - Verantwortung abfallrechtlicher GF

- „Fehlritte“
 - Abfalleinstufung bei „gemischten Fraktionen“, die entgegen Behandlungspflicht hergestellt wurden (VwGH 27.7.2017, Ro 2015/07/0024)
 - Abfallbegriff (Entledigungsabsicht) bei Steinschleifschlamm zur Herstellung eines Lagerplatzes (VwGH 24.11.2016, Ro 2014/07/0024)

Rückblick

- „Statistisches“
 - Schwerpunkt der Erkenntnisse bei Alt-KfZ („Messie-Fälle“) und Verfüllungen mit Bodenaushub
 - Geografischer Schwerpunkt NÖ, OÖ und Tirol
 - Ordentliche Revision wird selten zugelassen

Aktuelle Judikatur der Landesverwaltungsgerichte 2017

Aktuelle Judikatur

Ein Mercedes ist kein Abfall

(LVwG NÖ 26.1.2017, LVwG-AV-158/001-2015)

- Ausgangslage
 - Entfernungsantrag gemäß § 73 AWG 2002 bzgl. Alt-Kfz (darunter Mercedes 407D)
 - Betriebs- und fahrbereit, nicht angemeldet
 - Daran wurden Arbeiten durchgeführt
- LVwG
 - Für Entledigungsabsicht ist abgelaufene Prüfplakette und nicht auffindbare Fahrgestellnummer grundsätzlich beachtlich
 - Durchführung von Arbeiten als Indiz gegen Entledigungsabsicht
 - Objektiver Abfallbegriff verneint, da keine Indizien ersichtlich sind, dass Betriebsmittelaustritt wahrscheinlich ist

Aktuelle Judikatur

Ein Mercedes ist kein Abfall (andere Alt-KfZ zumeist schon)

■ Subj Abfallbegriff

- Entledigungsabsicht bei ungeschützter, völlig systemlos in Haufwerken durchgeführter Lagerung und Gefahr des Schadens eines Lagergutes (LVwG NÖ 10.8.2017, LVwG-S-1621/001-2016)

■ Obj Abfallbegriff

- Keine bestimmungsgemäße Verwendung bei Reparatur der KfZ als Hobby (LVwG NÖ 10.8.2017, LVwG-S-1621/001-2016)
- Keine bestimmungsgemäße Verwendung beim Ausschlichten oder Lagerung als Ersatzteillager für Erst-PKW (LVwG NÖ 2.10.2017, LVwG-S-1713/001-2016; LVwG Tirol 20.3.2017, LVwG-2016/44/0781-4)

Aktuelle Judikatur

Der lebensgefährliche Kinderspielplatz

(LVwG Sbg 9.6.2017, 405-2/62/1/15-2017)

- Ausgangslage
 - Entfernungsauftrag für 1.320 m³ Betonabbruch (aus einem fremden Abbruchvorhaben)
 - An das Grundstück grenzt ein Kinderspielplatz
 - Material wurde Bf im Rahmen eines Abbruch- und Entsorgungsauftrages übergeben, der es an Grundstückseigentümer übergeben hat (kein berechtigter Sammler)
 - Qualitätsklasse U-A nach RBVO, keine Beeinträchtigung des Untergrundes oder Grundwassers, kein erhöhtes Gefährdungspotential für spielende Kinder im Vergleich zu natürlicher Gesteinskörnung
 - Bf hat Melde- und Nachweispflichten für Abfallende gemäß §§ 14, 15 RBVO nicht erfüllt

Aktuelle Judikatur

Der lebensgefährliche Kinderspielplatz

(LVwG Sbg 9.6.2017, 405-2/62/1/15-2017)

- LVwG
 - Abfallende nach RBVO nicht eingetreten, da zum Zeitpunkt der Übergabe nicht klar war, dass Qualitätsklasse U-A eingehalten wurde
 - Einhaltung der Melde- und Aufzeichnungspflichten relevant für Eintreten der Abfalleigenschaft gemäß RBVO (Übergabe alleine reicht nicht aus)
 - Grundstück für Lagerung kein geeigneter Ort, da bei einem Abfallzwischenlager Maßnahmen zum Schutz des Betretens durch unbefugte Dritte vorgeschrieben worden wären → Beeinträchtigung der Gesundheit der Kinder möglich
 - Übergeber als Adressat für Behandlungsauftrag gemäß § 15 Abs. 5b AWG 2002

Aktuelle Judikatur

Der leicht fahrlässige Geschäftsführer

(LVwG OÖ 13.9.2017, LVwG-500322/2/Kü/JHo)

- Ausgangslage
 - Verletzung einer Auflage eines § 24a-Bescheides
 - Im Begleitschein ist die Art der Verunreinigung anzugeben (Bemerkungsfeld)
 - Abfallrechtlicher GF informiert Mitarbeiter per E-Mail darüber, dass XPS-Platten g Abfall seien (Hinweis auf Auflage)
 - Mitarbeiterin füllt Begleitschein vier Tage nach E-Mail falsch aus

Aktuelle Judikatur

Der leicht fahrlässige Geschäftsführer

(LVwG OÖ 13.9.2017, LVwG-500322/2/Kü/JHo)

- LVwG
 - Verschulden gegeben – E-Mail 4 Tage vor Ausfüllen reicht nicht, da ein halbes Jahr davor Zeit gewesen wäre und E-Mail-Anweisungen schlichtweg leicht übersehen werden
 - Ermahnung und Einstellung nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG zulässig
 - Bloße Ordnungsvorschrift (keine Auswirkungen auf Schutzgüter des AWG 2002)
 - Verunreinigung im EDM-Portal nachgetragen
 - Geringfügiges Verschulden

Aktuelle Judikatur

Rechtmäßige Auftragsvergabe?

(LVwG Wien 6.7.2017, VGW-123/074/7463/2017-37)

■ Ausgangslage

- Vergabeverfahren: Bauauftrag für Dachdecker-, Spengler- und Zimmererarbeiten (Generaldachsanierung)
- Antragstellerin (Bf): Zuschlagsempfängerin hat keine § 24a AWG-Genehmigung
- Zuschlagsempfängerin verweist auf Ausnahmen nach § 24a Abs 2 AWG 2002

■ LVwG

- Ausnahme für nur im Betrieb anfallende Abfälle (§ 24a Abs 2 Z 1 AWG 2002) nicht auf Baustellen anwendbar
- Ausnahme für erlaubnisfreie Rücknehmer (§ 24a Abs 2 Z 5 AWG 2002) kommt zur Anwendung, da Material durch Zuschlagsempfängerin bereitgestellt werden muss
- Keine Unverhältnismäßigkeit wenn Dach durch Dach ersetzt wird im Hinblick auf g Abfälle

Aktuelle Judikatur

Kein abfallrechtlicher GF – keine Haftung

(LVwG OÖ 19.4.2017, LVwG-500212/2/Kü/KaL)

- Ausgangslage
 - Strafbescheid gg handelsrechtlichen GF wegen Übertretungen der bescheidmäßig vorgeschriebenen Einleiterbestimmungen am 22.9.2014
 - Zwischen 1.9.2014 und 20.11.2014 kein abfallrechtlicher GF im Betrieb bestellt
 - 1.10.2010: Bestellung eines VB für Abwassereinleitung
- LVwG
 - Bei Fehlen des abfallrechtlichen GF haftet handelsrechtlicher GF
 - Bestimmung des § 26 Abs 5 AWG 2002 steht dem nicht entgegen
 - VB wurde wirksam bestellt, weshalb dieser verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich gewesen wäre

Aktuelle Judikatur

Dienstantritt = Haftungsantritt

(LVwG OÖ 14.2.2017, LVwG-500221/10/KH)

- Ausgangslage
 - Konsensüberschreitungen bei Abwassereinleitungen aus einer C/P-Anlage für g und ng Abfälle ab 12.1.2015
 - Beh erlässt Strafbescheid gg abfallrechtlichen GF
 - Neuer Abfallrechtlicher GF intern bestellt und Beh am 20.11.2014 zur Erlaubnis vorgelegt
- LVwG
 - Aufgrund anlagenrechtlicher Konzentrationsanordnung sind Verstöße gg wasserrechtliche Vorschriften im Abfallrechtsregime zu ahnden
 - Ausnahme des § 3 Abs 1 Z 1 AWG 2002 für Abwässer nicht gegeben, erst ab Einleitung in öffentliche Kanalisation

Aktuelle Judikatur

Dienstantritt = Haftungsantritt

(LVwG OÖ 14.2.2017, LVwG-500221/10/KH)

- LVwG
 - Verantwortungsbereich des abfallrechtlichen GF gegeben, auch wenn zeitweilig nur ng Abfälle behandelt werden
 - Bereits durch Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Bestellung geht Verantwortlichkeit über
 - Abfallrechtlicher GF verantwortlich, Abwasserbeauftragter konnte daher nicht wirksam bestellt werden
 - (siehe auch LVwG OÖ, 7.11.2016, LVwG-500164/9/KH/MSch)

Aktuelle Judikatur

Haftungsautomatismus?

(LVwG OÖ 27.9.2017, LVwG-500338/2/Kü/Jho-500339/2)

■ Ausgangslage

- Sammlung und Lagerung von Abfällen ohne Erlaubnis
- Strafbescheid gg „§ 26 Abs 6-Person“
- Bf wurde gegenüber Beh namhaft gemacht

■ LVwG

- Bloße Bestellung zur „§ 26 Abs 6-Person“ bedeutet noch keine automatische verwaltungsstrafrechtliche Haftungsübernahme
- Nach außen vertretungsbefugte Person ist verantwortlich

Aktuelle Judikatur

Die „neugierige“ Behörde

(VwG Wien 4.7.2017, VGW-001/032/6574/2017-4)

- Ausgangslage
 - Abbruchvorhaben in Wien
 - Aufforderung gemäß § 75 Abs 5 AWG 2002, Nachweise über ordnungsgemäße Demontage und Entsorgung sämtlicher Schad- und Störstoffe und sämtlicher ng Abfälle vorzulegen
 - Entsorgungsbelege sind damals nicht vorgelegen, da diese von Subfirmen noch nicht erbracht wurden

Aktuelle Judikatur

Die „neugierige“ Behörde

(VwG Wien 4.7.2017, VGW-001/032/6574/2017-4)

- LVwG
 - § 75 Abs 5 AWG 2002 bezieht sich nur auf vorhandene Unterlagen, Pflicht erfüllt, wenn man Auskunft gibt, dass es Unterlagen nicht gibt
 - Verpflichtungen im AWG und seinen VO können derartige Erstellungspflichten für Unterlagen vorsehen (RBVO)
 - Begründung der Vorlage aufgrund dieser anderen Regelungen im Verwaltungsstrafverfahren wäre eine unzulässige Auswechslung der Tat

Aktuelle Judikatur

Hobbygärtner

(LVwG NÖ 27.6.2017, LVwG-AV-684/001-2015)

- Ausgangslage
 - Liegenschaft für Obst- und Gemüseanbau
 - Bei Geländearbeiten wurden für den Stiegenbau 17-20 Bahnschwellen verbaut
 - Entfernungsauftrag
- LVwG
 - Ausnahme des § 78 Abs 9 AWG 2002 für kreosothaltige Abfälle greift trotz Einbau vor 2005 nicht, da der Garten der Freizeitgestaltung dient
 - Einbau der Bahnschwellen ist aufgrund der davon ausgehenden Umweltgefahren unzulässig und daher eine Beseitigung
 - Mangels Verwertung scheidet ein Abfallende aus

Resümee

Resümee

- Trend setzt sich fort
 - Schwerpunkt der Erkenntnisse bei Alt-KfZ („Messie-Fälle“) und Verfüllungen mit Bodenaushub
 - Geografischer Schwerpunkt NÖ, OÖ und Tirol va bei Alt-KfZ
 - ordentliche Revision wird selten zugelassen

- Einheitliche Rechtsprechungslinien im Bereich Alt-KfZ und Verfüllungstätigkeiten


Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

MMag. David Suchanek
Rechtsanwalt

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH
Wollzeile 24
1010 Wien

Wilhelm-Spazier-Straße 2a
5020 Salzburg

 +43 1 513 21 24

 david.suchanek@nhp.eu

 www.nhp.eu

 **nhplaw**



NHP

Niederhuber & Partner

**Was wäre Ihr
Abfallwirtschaftsprojekt
ohne Bewilligung?**